

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 148 vom 27. März 2018**

BE Verwaltungsgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2017\\_148](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_148)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 148 du 27 mars 2018

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 148 del 27 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer 2 hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf seine form- und fristgerecht ein- gereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.3 einzutreten.

### **E. 1.2**

Fraglich ist hingegen die Parteifähigkeit der Beschwerdeführerin 1. Wer nach dem Zivilrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor den Behörden verfolgen und verteidigen (Art. 11 Abs. 1 VRPG). Die Partei- bzw. Prozessfähigkeit gehört zu den Verfahrensvoraus- setzungen und ist von Amtes wegen zu prüfen. Sie muss im Allgemeinen zu Beginn eines Verfahrens gegeben sein und jedenfalls im Entscheidzeit- punkt vorliegen (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 11 N. 1 ff.; vgl. auch Art. 59 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 66 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivil- prozessordnung, ZPO; SR 272]). Bei der unter der Firma A.\_\_\_\_\_ im Handelsregister eingetragenen Beschwerdeführerin 1 handelt es sich um eine Kollektivgesellschaft, die unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann (Art. 562 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Ihre Parteifähigkeit entsteht mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 5 besteht so lange, bis keine Rechte gegen oder seitens der Gesellschaft geltend gemacht werden können bzw. bis zu ihrer vollständigen Liquidation (vgl. Staehelin/Schweizer, in Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 66 N. 18 f.; Martin H. Sterchi, Berner Kommentar, Band I, 2012, Art. 66 ZPO N. 4a). Laut Handelsregister wurde der Eintrag der Gesellschaft am

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden stellen mehrere Feststellungsbegehren (vgl. vorne Bst. C). Solche sind gegenüber leistungsverpflichtenden und rechtsgestaltenden Begehren subsidiär und bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses (BVR 2017 S. 514 E. 2.7, 2014 S. 273 E. 2.2, 2014 S. 33 E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 49 N. 20). Den schutzwürdigen Interessen der Beschwerdeführenden kann auch mit dem Begehren um

Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids Rechnung getragen werden. Auf die Feststellungsbegehren ist demnach nicht einzutreten.

#### **E. 1.4**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 6 2. Am 7. Mai 2016 vermietete die Beschwerdegegnerin 2, Eigentümerin der Liegenschaft F. \_\_\_\_\_ weg 1 \_\_\_ b in G. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ das Ladenlokal ihrer Liegenschaft, wobei im Mietvertrag als Verwendungszweck der Verkauf von Lebensmitteln, Tabakartikeln, Getränken mit der Einschränkung «kein Alkohol bis Widerruf», Pflegeprodukten und Putzutensilien genannt wird (Vorakten Regierungsstatthalteramt [RSA] pag. 32 ff.). Die gleichentags unterzeichnete «Besondere Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter» enthielt namentlich folgende Regelung (Vorakten RSA pag. 20, nachfolgend: Zusatzvereinbarung): «Kein Verkauf von Konkurrenzprodukten betreffend die Liegenschaft F. \_\_\_\_\_ weg 1 \_\_\_, oder nur mit schriftlicher Bewilligung. Dieser Punkt gilt für alle beteiligten Ladenlokale.» Am 19. August 2016 schloss die Beschwerdegegnerin 2 mit der A. \_\_\_\_\_ einen neuen Mietvertrag über dasselbe Ladenlokal. Darin findet sich keine Einschränkung hinsichtlich des Verkaufs von Alkohol (Vorakten RSA pag. 6 ff.). Dieser zweite Mietvertrag lag – ohne die Zusatzvereinbarung – dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung S bei. Der Beschwerdegegner 1 ist Eigentümer der Nachbarliegenschaft F. \_\_\_\_\_ weg 1 \_\_\_ a; ein darin befindliches Ladenlokal ist an das Unternehmen «...» vermietet, das u.a. alkoholische Getränke verkauft (Vorakten VOL pag. 1 f.). Das mit der neuen Verfügung des Regierungsstatthalters vom 12. Oktober 2016 angeordnete Verkaufsverbot für Whisky nimmt Rücksicht auf die vertraglichen Verpflichtungen der Mieterschaft und die Konkurrenzsituation zwischen den beiden Verkaufsgeschäften. 3. Das Verwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob dem vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren mit der Verfügung vom 12. Oktober 2016 ein taugliches Anfechtungsobjekt zugrunde liegt (Art. 20a Abs. 1 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 7 3.1 Nachdem die Beschwerdegegnerin 2 mit Eingabe vom 2. September 2016 an den Regierungsstatthalter die Aufhebung dessen Bewilligung vom 29. August 2016 beantragt hatte, holte der Regierungsstatthalter eine Rechtsauskunft beim beco Berner Wirtschaft ein, führte eine Instruktionsverhandlung durch, setzte den Beteiligten Frist zur Stellungnahme und nahm weitere Unterlagen zu den Akten (vgl. vorne Bst. A; Vorakten RSA pag. 21 ff.). Während Hängigkeit des durch den Beschwerdegegner 1 eingeleiteten Beschwerdeverfahrens vor der Vorinstanz hob er gestützt auf Art. 71 Abs. 1 VRPG die angefochtene Bewilligung vom 29. August 2016 auf und erliess eine neue Bewilligung (vgl. vorne Bst. B). 3.2 Aufgrund der devolutiven Wirkung der Beschwerde geht die Zuständigkeit, sich als Rechtspflegeinstanz mit dem Rechtsverhältnis zu befassen, auf die Rechtsmittelbehörde über, soweit eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten worden ist; zugleich verliert die Vorinstanz die Befugnis, sich mit der Sache zu befassen und ist ihr verwehrt, in der streitigen Angelegenheit weiterhin verbindliche Anordnungen zu treffen (BVR 2004 S. 1 E. 1.3; VGE 2016/281 vom 8.3.2017 E. 3.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 60 N. 7 und Art. 71 N. 2; vgl. auch BGE 141 II 14 E. 1.3; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 189). Einen Einbruch in den

Devolutiveffekt stellt die Kompetenz der verfügenden Behörde dar, statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu zu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufzuheben (Art. 71 Abs. 1 VRPG; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 60 N. 8 und Art. 71 N. 2). Diese Regelung bezweckt, der verfügenden Behörde eine Möglichkeit zur Korrektur von Fehlleistungen einzuräumen. Muss die Behörde aufgrund der Einwände in der Beschwerde anerkennen, dass ihr ein Fehler unterlaufen und die angefochtene Verfügung aufzuheben oder abzuändern ist, soll sie aus prozessökonomischen Gründen sogleich neu verfügen können, wenn dies möglich ist. Damit lassen sich unnötiger Aufwand und Kosten im Rechtsmittelverfahren sparen (BVR 2008 S. 309 E. 3.2.1; VGE 2012/289 vom 27.3.2013 E. 2.4, 22118 vom 16.12.2005 E. 2.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 71 N. 1 f. und Einleitung N. 47). Art. 71 Abs. 1 VRPG ist grundsätzlich restriktiv, im Zweifel zugunsten des Devolutiveffekts auszulegen (vgl. VGE 2017/161 vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 8 27.6.2017; zu analogen Bestimmungen vgl. BGE 127 V 228 E. 2b/bb; Andrea Pfleiderer, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 58 N. 3). Die Möglichkeit des Rückkommens ändert nichts daran, dass die Verfahrensleitung bei der Rechtsmittelbehörde liegt. Es ist der verfügenden Behörde nicht erlaubt, die opponierende Partei schlechter zu stellen oder erneut ein Beweisverfahren durchzuführen oder andere verfahrensleitende Anordnungen zu treffen. Ein solches Vorgehen liegt nicht im Interesse der Prozessökonomie und es fehlt der verfügenden Behörde dafür die (funktionelle) Zuständigkeit (VGE 2017/161 vom 27.6.2017, 2012/289 vom 27.3.2013 E. 2.4; vgl. zum Ganzen Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 71 N. 1 f.). 3.3 Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, erfüllt die Eingabe der Beschwerdegegnerin 2 vom 2. September 2016 an das Regierungsstatthalteramt die Anforderungen an eine formgültige Beschwerde (vgl. angefochtener Entscheid E. 3c) und hätte als fristwahrende Eingabe (vgl. Art. 42 Abs. 3 VRPG) gemäss Art. 4 Abs. 1 VRPG unverzüglich an die zuständige Rechtsmittelbehörde weitergeleitet werden müssen, zumal damit der Wille zur Anfechtung der Verfügung des Regierungsstatthalters vom 29. August 2016 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht und hinreichend begründet wird (vgl. Art. 67 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Der Regierungsstatthalter war nicht befugt, nach Erlass seiner nun mit Beschwerde angefochtenen Verfügung weiter in der Sache zu instruieren. Während Hängigkeit der Rechtsmittelverfahren vor der VOL hob er zudem gestützt auf Art. 71 Abs. 1 VRPG seine ursprüngliche Verfügung auf und ersetzte sie durch diejenige vom 12. Oktober 2016, dies obwohl er die angefochtene Verfügung nicht als rechtsfehlerhaft erachtete und sogar Antrag stellte, das Rechtsmittel des heutigen Beschwerdegegners 1 abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (vgl. Stellungnahme vom 12.12.2016 S. 3 f., Vorakten VOL pag. 28 f.). Mit der neuen Verfügung trug er den durch seine Instruktionsmassnahmen in der Zwischenzeit gewonnenen neuen Erkenntnissen, insbesondere dem Konkurrenzverbot gemäss Zusatzvereinbarung Rechnung. Ein solches Vorgehen lässt sich jedoch mit dem Normzweck von Art. 71 Abs. 1 VRPG nicht vereinbaren.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 9 3.4 Nach dem Gesagten war es dem Regierungsstatthalter wegen fehlender funktioneller Zuständigkeit verwehrt, nach Anfechtung seiner ursprünglichen Verfügung weitere verfahrensleitende Anordnungen zu treffen und gestützt auf Art. 71 Abs. 1 VRPG

in der Sache neu zu verfügen. Die unter Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze zustande gekommene Verfügung vom 12. Oktober 2016 konnte demnach nicht Anfechtungsobjekt im vorinstanzlichen Verfahren bilden.

4. 4.1 Die Verwaltungsjustizbehörden sind befugt, ein bei ihnen hängiges Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren von Amtes wegen aufzuheben, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze derart verletzt sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird (Art. 40 Abs. 1 VRPG). Die angerufene Behörde prüft von Amtes wegen, ob Kassationsgründe gegeben sind (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 40 N. 1). Eine vorherige Anhörung der Verfahrensbeteiligten ist nicht erforderlich (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 40 N. 6).

4.2 Eine materielle Beurteilung der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge ist nicht möglich, da dem angefochtenen Entscheid das falsche Anfechtungsobjekt, nämlich die unzulässige zweite Bewilligung vom 12. Oktober 2016 mit «Einschränkung/Auflage», zugrunde liegt. Der auch in anderer Hinsicht rechtsfehlerhafte Entscheid der VOL (vgl. E. 4.3 hiernach) ist aufzuheben. Ebenfalls zu kassieren sind sämtliche Instruktionsmassnahmen und Verfügungen des Regierungsrats, die er nach Eingang der Eingabe der Beschwerdegegnerin 2 vom 2. September 2016 getroffen hat. Die Akten sind zur Fortsetzung des Verfahrens, d.h. zur Behandlung der Beschwerden der heutigen Beschwerdegegnerin und des heutigen Beschwerdegegners gegen die erste Verfügung des Regierungsrats vom 29. August 2016, an die VOL zurückzuschicken. Bei der Neubeurteilung der Streitigkeit wird die VOL u.a. die Parteifähigkeit der (heutigen) Beschwerdeführerin 1 zu überprüfen und abzuklären haben, ob das Verfahren in deren Namen weitergeführt werden kann (vgl. vorne E. 1.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 10

4.3 Sollte die VOL nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung S (vgl. dazu E. 4.4 hiernach) wiederum eine Gutheissung der Beschwerden ins Auge fassen, ist sie verpflichtet, die Beschwerdelegitimation des (heutigen) Beschwerdegegners 1 als Prozessvoraussetzung abschliessend zu prüfen. Im angefochtenen Entscheid hat sie dessen Legitimation unter Hinweis darauf offengelassen, dass er «im Wesentlichen identisch[e]» Rügen vorgebracht habe wie die als Eigentümerin und Vermieterin des Verkaufslokals zur Beschwerdeführung legitimierte Beschwerdegegnerin 2 (vgl. E. 3b/bb). Wird jedoch eine Beschwerde gutgeheissen, muss die Beschwerdebefugnis der obsiegenden Parteien auch dann geklärt werden, wenn andere Parteien mit gleichlautenden Rechtsbegehren legitimiert sind, am Verfahren teilzunehmen, und keine Parteikosten zugesprochen werden (vgl. BGE 128 II 292 [BGer 1A.151/2001 vom 16.7.2002] nicht publ. E. 3; BGer 1A.72/2002 vom 19.8.2002 E. 2). Zur Beschwerde kann nur zugelassen werden, wer im Sinn von Art. 65 VRPG dazu befugt ist, und eine Beschwerde kann nur gutgeheissen werden, wenn die Prozessvoraussetzungen bejaht wurden (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 51 N. 8).

4.4 Bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen hat die VOL gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Bst. b des Gastgewerbegesetzes vom

## **E. 6**

Juli 2017, d.h. während Hängigkeit des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gelöscht. Bei der unter der Firma H. \_\_\_\_\_ GmbH eingetragenen Gesellschaft handelt es sich nicht um eine Rechtsnachfolgerin der Kollektivgesellschaft (im Sinn von Art. 13 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 ZPO), zumal den jeweiligen Einträgen keine Hinweise auf eine

all-fällige Geschäftsübernahme nach Art. 181 OR oder Vermögensübertragung nach Art. 69 ff. des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) entnommen werden kann (vgl. VGE 2016/2 vom 27.2.2018 E. 1.3, 2016/48 vom 13.5.2016 E. 5.2), womit ein Parteiwechsel von vornherein ausser Betracht fällt. Solange die gelöschte Gesellschaft nicht liquidiert worden ist, spricht aus verfahrensrechtlicher Sicht nichts dagegen, dass das Verfahren im Namen der A.\_\_\_\_\_ weitergeführt wird. Ob eine Liquidation erfolgt ist, kann mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

## **E. 11**

November 1993 (GGG; BSG 935.11) die verschiedenen mietrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien (vgl. vorne E. 2) vorfrageweise einer eingehenden Prüfung und Auslegung unterzogen (vgl. angefochtener Entscheid E. 5c ff.). Im Rahmen der Neubeurteilung wird sich die VOL mit der Tragweite von Art. 19 Abs. 1 Bst. b GGG auseinanderzusetzen haben (zivilrechtliche Berechtigung zur Betriebsleitung; vgl. dazu Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gastgewerbegesetz, in Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 42, S. 6 f. und 16). Es mag wohl zutreffen, dass die Bestimmung auch dazu dient, die Behörden von der Behandlung von Vorhaben zu entlasten, die aus zivilrechtlichen Gründen offensichtlich nicht verwirklicht werden können (vgl. E-Mail des beco Berner Wirtschaft vom 7.9.2016, Vorakten RSA pag. 2). Hingegen ist zweifelhaft, ob die Bewilligungsbehörde gestützt darauf umstrittene private Rechte, die der Ausübung der Bewilligung möglicherweise entgegen stehen können, im Bewilligungsver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 11 fahren statt im dafür vorgesehenen Zivilverfahren zu überprüfen hat (vgl. zum Baubewilligungsverfahren BVR 2005 S. 130 E. 3.1 mit Hinweisen; zuletzt auch VGE 2014/176 vom 10.2.2015 E. 3.1). 5. Zur Kostenliquidation bei einer Kassation von Amtes wegen enthält Art. 40 VRPG keine Regelung, so dass die allgemeinen Grundsätze für die Kostenverlegung nach Art. 102 ff. VRPG gelten (BVR 2013 S. 301 [VGE 2011/489 vom 20.2.2013] nicht publ. E. 3.2, 2004 S. 37 E. 3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 40 N. 11). 5.1 Die Kassation ist massgeblich auf das prozessuale Vorgehen der kantonalen Behörden zurückzuführen. Ihnen können indessen keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 108 Abs. 2 Satz 1 VRPG). Die Beschwerdeführenden und die Beschwerdegegnerschaft sind mit diesen Kosten ebenfalls nicht zu belasten, weil sie bezüglich der Kassation mangels Anträgen weder als obsiegend noch unterliegend bezeichnet werden können (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2013 S. 365 [VGE 2011/114 vom 11.6.2012] nicht publ. E. 6, 2004 S. 37 E. 3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 40 N. 11). Verfahrenskosten sind daher keine zu erheben. Mit der Kassation ist auch die Verfahrenskostenverlegung der Vorinstanz aufgehoben. 5.2 Den anwaltlich vertretenen Parteien steht auch kein Parteikostenersatz zu, da sie den zur Aufhebung des Verfahrens führenden Mangel nicht gerügt haben, was praxisgemäss Voraussetzung für die Zusprechung von Parteikostenersatz im Fall einer Kassation ist (Art. 108 Abs. 3 VRPG; BVR 2013 S. 365 [VGE 2011/114 vom 11.6.2012] nicht publ. E. 6, 2004 S. 37 E. 3 mit zahlreichen Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 40 N. 11 und 15 sowie Art. 108 N. 16).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 12 6. Gegen das vorliegende Urteil steht grundsätzlich die Beschwerde in öffent-

lich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Soweit es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 135 II 30 E. 1.3, 133 V 477 E. 4.1), ist die Beschwerde aber nur zulässig, wenn eine der zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 18. April 2017 sowie sämtliche Instruktionsmassnahmen und Verfügungen des Regierungsstatthalteramts Interlaken-Oberhasli nach Eingang der Eingabe der Beschwerdegegnerin 2 vom 2. September 2016 werden von Amtes wegen aufgehoben. 2. Die Akten gehen zurück an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinn der Erwägungen. 3. Für die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen. 4. Zu eröffnen: - den Beschwerdeführenden - der Beschwerdegegnerschaft - der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.03.2018, Nr. 100.2017.148U, Seite 13 und mitzuteilen: - dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli Der Abteilungspräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.